

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 302-3 "Herbert Landwehr-Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. September 2008 unter Beschluss Nr. 2084-70(IV)08 beschlossen:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 302-3 „Herbert-Landwehr-Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Teil der Begründung zum Bauleitplan dahingehend zu ergänzen, dass sich die Stadt Magdeburg als Modellstadt für erneuerbare Energien bekennt. Der Stadtrat empfiehlt den Bauherren im Baugebiet die Bauweise zur Erreichung des Niedrighausenergiestandards KfW 60 umzusetzen. Dies unterstützt die Vorgabe der ENEV 2007 (Energieeinsparverordnung).
Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 302-3 „Herbert-Landwehr-Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße", die Begründung, der Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **10.10.2008 bis 10.11.2008** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten öffentlich aus.
3. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 25.09.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel